

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz  
Postfachkonto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und  
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



**Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.**  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verdrucker-Einrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — 1/2 monatlich M 20000. — bei freier Zustellung; bei Abholung 1/2 monatlich M 19500. —; durch die Post monatlich M —.— freibleibend.

Die sechs mal gespaltene Beitzelle (Moffe's Zeilenmesser 14) M 6000, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M 5000. Antilige Zeile M 18000 u. M 15000. Kellame M 13000. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei späterer Zahlung müssen wir uns Umrechnung in den jeweiligen Tagespreis vorbehalten. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Befehl von Preisnachlass in Anrechnung. —

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortshäfen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hanswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.  
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 165. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Zugl. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 94.

Donnerstag, den 9. August 1923.

75. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

Nachstehend wird die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. August 1923 über Zuckerverförmung bekanntgegeben.  
Kamen z, am 6. August 1923.

### Die Amtshauptmannschaft für den Bezirksverband.

#### Zuckerverförmung.

Von der Zuckerverförmungsstelle in Berlin ist neuerdings Mund- und Einkochzucker freigegeben worden. Dieser Zucker wird mit 1/2 Pfund auf den Abschnitt „T“ und mit je 1 Pfund auf die Abschnitte „U“ und „V“ der Zuckerkarte abgegeben. Mit Zucker dieser Freigabe werden auch die von den Kommunalverbänden ausgegebenen, mit dem Juli-Stempelvermerk versehenen Bezugskarten beliefert.  
Die Abschnitte „Q“, „R“, „S“ und die von den Kommunalverbänden ausgegebenen, mit dem Juli-Stempelvermerk versehenen Bezugskarten verlieren mit Ablauf des 11. August ihre Gültigkeit.  
Dresden, am 3. August 1923.

Wirtschaftsministerium.

### Höchstpreise für den Kleinhandel mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Milch und Milchzeugnisse vom 16. Juli 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1923 (Nr. 180 der Sächsischen Staatszeitung) werden im Einvernehmen mit der Preisprüfungsstelle für den Milchkleinverkauf unmittelbar an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

- Für den Kleinverkauf von Milch durch die Molkereien und Milchhändler:
  - Bollmilch 12800 M je Liter
  - Mager- oder Buttermilch 6100
- Für den Kleinverkauf von Milch durch die Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Gehöft:
  - Bollmilch 11500 M je Liter
  - Mager- oder Buttermilch 5750

3. Für den Kleinverkauf von Butter und Quark ab Gehöft oder Molkerei unmittelbar an die Verbraucher können die Rohhalter einen Zuschlag bis zu 10 % und die gewerblichen Molkereien einen solchen bis zu 15 % zu den in § 5 Abs 1 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1923 für sie festgesetzten Höchstpreisen erheben.

Die Höchstpreisfestsetzungen gelten für den gesamten Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der Stadt Kamen z, aber ausschließlich der Stadt Pulsnitz, und treten am 8. August 1923 in Kraft.  
Kamen z, am 6. August 1923.

### Die Amtshauptmannschaft für den Bezirksverband.

#### Mehlbezug der Bäcker.

Die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft über die Regelung des Mehlbezuges im Erntejahr 1922/23 vom 27. Juli 1921 „Kamen z. Tageblatt“ vom 29. Juli 1921 und vom 29. Juli 1922) erhält in Punkt 6, Sätze betr.

folgende Fassung:  
Jede Mühle hat ihre eigenen Säcke mit einem Anhänger zu versehen, der die laufende Nummer der Mühle trägt, aus der das Mehl geliefert wird.  
Die Säcke werden nur dann durch die Mühle wieder abgeholt, wenn die nächste Lieferung durch dieselbe Mühle erfolgt.  
Andernfalls sind die Säcke von dem Bäcker unveräußert in demselben Zustande, wie er sie erhält, innerhalb von 5 Wochen frei Bahnstation des Müllers zurückzugeben.  
Für Säcke, die der Mühle nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben werden, hat der Bäcker an den Müller eine Entschädigung zu zahlen, die von der 6. Woche ab für den Tag und den Sack 100,— M, von der 7. „ „ „ „ 200,— „ beträgt.

Für Säcke, die zu Beginn der 8. Woche noch nicht an die Mühle zurückgeliefert worden sind, ist eine Entschädigung von M 1800,— für den Sack und die Woche zu bezahlen. Ist die Rücklieferung der Säcke bis zum Ende der 8. Woche vom Bäcker an die Mühle noch nicht erfolgt, so wird auf Antrag der Vereinigten Mühlenwerke Königsbrück die weitere Belieferung des Bäckers mit Mehl eingestellt, bis die Rückgabe der Säcke und die Bezahlung der vorstehenden Lehgebühren erfolgt ist.  
Für Säcke, welche von dem Bäcker in beschädigtem Zustande in die Mühle zurückgeliefert werden, ist eine mangels Einigung der Parteien durch die Amtshauptmannschaft festzusetzende Entschädigung zu bezahlen. Für Säcke, die überhaupt nicht zurückgeliefert werden können, weil ihr Verbleib sich nicht mehr feststellen läßt, und für unbrauchbar gemachte Säcke ist dem Müller eine Entschädigung von 116 400 M für das Stilk zu bezahlen.

## Das Wichtigste.

Die deutsche Reichsbank gibt demnächst 50- und 100-Millionen-Mark Scheine heraus.  
Im englischen Regierungsblatt wird die Ungeklärtheit des Ruhr-Einbruchs festgesetzt.  
Der Urheber des Düsseldorf-Handgranaten-Attentats, ein Maschinenarbeiter, ist verhaftet worden.  
Der kommunistische „Kämpfer“ greift erneut Dr. Zeigner auf.  
Der Streik in der Berliner Metallindustrie ist beendet.  
Die Funktionäre der Buchdrucker und Hilfsarbeiter haben gestern abend beschloffen, am Freitag früh in den Streik zu treten.  
Heute vormittag findet in den Betrieben die Urabstimmung statt.

Die Witwe Garbins wird ihre Wohnung im Weißen Hause aufgeben und nach Marion zurückkehren. Sie bezieht als Witwe eines amerikanischen Präsidenten eine Pension von 5000 Dollar.  
„Westminster Gazette“ schreibt mit Bezug auf die Veröffentlichungen der französischen Dokumente, es sei bedauerlich, daß Poincaré mit diesen Veröffentlichungen Baldwin zuvorgekommen sei. Dadurch sei der beunruhigende Eindruck verstärkt worden, daß die französische Regierung ihrer Sache gewiß sei, gewisser als die englische Regierung.  
Das finanzielle Ergebnis der neuen Steuern wird für August mit Billionen Mark veranschlagt; mit dieser Summe ist der Notenbedarf (täglich 8 Billionen Neumark) für ganze 5 Tage gedeckt.  
Banken, Handel und Industrie haben der Reichsregierung 50 Mil-

lionen Goldmark, hauptsächlich zur Beschaffung von Lebensmitteln zur Verfügung gestellt.  
Die Erhöhung der Postgebühren auf das Dreifache der jetzigen Tarife vom 1. September an kann als sicher gelten.  
Die sächsischen Kommunisten fordern, begründet mit der Wirtschaftslage, sofortige Einberufung des Landtages.  
Die Arbeitsmarktlage in Sachsen hat sich in letzter Woche wieder verschlechtert.

## Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

**Pulsnitz. (Brotverförmungsausgabe.)** Am 1. 8. 1923 ist als erster Teilbetrag der Brotverförmungsausgabe das Zehnfache des Zwangsanleihebetrages bei

Zwischenhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 bestraft.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft; sie gilt auch für den Bezirk der Städte Kamen z und Pulsnitz.  
Kamen z, am 7. August 1923.

### Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

#### Die Ausgabe der neuen Brotmarken

findet Freitag, d. 10. August 1923 im Ratskeller — 1 Treppe — von 8—1 Uhr vorm. und 3—5 Uhr nachm. in der üblichen Weise statt.

Gaushaltungen, welche Brotmarken an diesem Tage nicht abholen und zu einer anderen Zeit erscheinen, haben je 2000 Mark Gebühr abzuführen.  
Pulsnitz, am 8. August 1923.

Rat der Stadt.

## Öffentliche Zustellung.

Die Frau Louise verm. Rasch zu Großröhrsdorf, Sa. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kessler in Pulsnitz — klagt gegen den Inhaber eines Wagh- und Schließinstituts Gustav Lehmann, jetzt unbekanntem Aufenthalts, früher in Großröhrsdorf, Sa., unter der Behauptung, daß der Beklagte durch den Zähler der Klägerin für 3818 M elektr. Licht entnommen habe, daß er versprochen habe, der Klägerin 15 000 M für eine zerbrochene Färscheibe zu bezahlen, daß er verpflichtet gewesen sei, am 1. 3. 1923 ein Darlehen von 20 000 M zu bezahlen und daß sie infolge Verzugs des Beklagten 77 636 M Schaden gehabt habe.

Sie beantragt, den Beklagten vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, 116 454 M nebst 4 % Zinsen von 88 818 M seit 1. 3. 1923 und von 77 636 M seit dem Tage der Klageaufstellung zu zahlen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht zu Pulsnitz auf den 20. September 1923, vormittags 1/10 Uhr geladen.

Die Sache wird als Feriensache bezeichnet.

### Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Pulsnitz,

am 4. August 1923.

## Hundesteuer 1923.

Ab 1. Juli 1923 sind die Hundesteuern von den städtischen Kollegien um das 10-fache erhöht worden.

Die Nachzahlung beträgt auf die Zeit vom 1. Juli 1923 bis 31. März 1924 — unter Anrechnung der bereits bezahlten Steuer —

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| für den 1. Hund       | 20 250 M,    |
| „ 2. „                | 40 500 M und |
| „ jeden weiteren Hund | 81 000 M.    |

Soweit diese Beträge in den nächsten Tagen nicht von Polizeibeamten eingeholt werden, sind sie bis Ende dts. Mts. an unsere Steuerkasse abzuführen.

Pulsnitz (Sa.), am 8. August 1923.

Der Stadtrat.

## Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Verkehr mit unedlen Metallen.

Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1923, sowie die sächsischen Ausführungsbestimmungen dazu vom 26. Juni 1923 können im Rathaus Pulsnitz — Polizeikanzlei — eingesehen werden. Die erforderlichen ausführlichen Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel und Kleinhandel sind bis spätestens Ende dieses Monats schriftlich einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, daß auch solche Personen die entsprechenden Anträge zu stellen haben, welche bereits bisher den Handel mit Edelmetallen oder unedlen Metallen (z. B. Eisen, Alufolien, Zink usw.) betrieben haben. Es bestehen insoweit lediglich besondere Vorschriften für die Genehmigung oder Veragung der Handelserlaubnis.

Von demjenigen, der die oben gefesete Frist bis Ende dieses Monats nicht einhält, wird angenommen, daß er künftighin für den Verkehr mit Edelmetallen und unedlen Metallen nicht mehr in Frage kommen will. Sollte er trotzdem den Handel weiter betreiben, so setzt er sich einer nicht unerheblichen Bestrafung auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen aus.

Pulsnitz, den 9. August 1923.

Rat der Stadt.

## Bekanntmachung der Allgem. Ortskrankenkasse zu Dhorn und Umgegend.

Der Beschluß des Vorstandes, Grundlohnhöhung betr., Bekanntmachung vom 2. dts., ist dahingehend geändert, daß der Höchstgrundlohn ab 13. dts. 240 000 M beträgt.

### Allgem. Ortskrankenkasse Dhorn.

Benkert, Vor.